



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

physioaustria
z.H. Frau. Mag. Görny
Linke Wienzeile 8/28
1060 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/4
(Rechtsangelegenheiten
Arzneimittel, Apotheken,
Krankenanstalten, übertragbare
Krankheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Laura Kreidl
E-Mail: laura.kreidl@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4134
Fax:
Geschäftszahl: BMG-92600/0009-II/A/4/2016
Datum: 28.04.2016
Ihr Zeichen:

agnes.goerny@physioaustria.at

Physioaustria - Ersuchen um Übermittlung der Erledigung zur verfassungsrechtlichen Fragestellung der Tätigkeit von geh, MTDs, Abgrenzung Berufsrecht - KA-Recht

Sehr geehrte Frau. Mag. Görny!

Zu Ihrer Anfrage vom 13. April 2016 sowie vom 27. April 2016 dürfen wir Ihnen untenstehend eine Kopie der betreffenden Erledigung in anonymisierter Form übermitteln:

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts (BKA-VD) vertritt zur gegenständlichen Frage die Ansicht, dass Zusammenschlüsse nichtärztlicher Gesundheitsberufe jedenfalls dann nicht unter den Kompetenztatbestand des Art 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten“) fallen, wenn sie keine anstaltsmäßige Organisation aufweisen. Derartige Zusammenschlüsse unterliegen somit nicht dem Regelungs- und Bedarfsprüfungsregime des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) bzw. des jeweiligen Landeskrankenanstaltengesetzes.

Sollte ein Zusammenschluss freiberuflicher Physiotherapeuten oder sonstiger Angehöriger nichtärztlicher Gesundheitsberufe hingegen eine anstaltsmäßige Organisation aufweisen, wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit hingegen Art 12 Abs. 1 Z 1 B-VG einschlägige Kompetenzgrundlage. Diesfalls könnte eine Einrichtung also auch dann als selbständiges Ambulatorium im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG zu qualifizieren sein, wenn ausschließlich medizinische Leistungen durch Angehörige anderer Gesundheitsberufe als Ärzte erbracht werden sollen.

Zur Bedarfsprüfung gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 KAKuG ist festzuhalten, dass gemäß dem insofern eindeutigen Wortlaut des Gesetzes zwar bezüglich selbständiger Ambulato-

rien mit Leistungserbringung durch Ärzte das bestehende Versorgungsangebot durch niedergelassene Ärzte zu berücksichtigen ist, in Bezug auf selbständige Ambulatorien, in welchen medizinische Leistungen nur durch Physiotherapeuten erbracht werden sollen, eine entsprechende Berücksichtigung des bereits bestehenden Versorgungsangebots niedergelassener Physiotherapeuten dem Gesetz hingegen nicht zu entnehmen ist.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit kann die Unsachlichkeit dieser Ungleichbehandlung a priori nachvollzogen werden und nimmt dieses – vorbehaltlich einer näheren rechtlichen Prüfung dieser Bedenken – in Aussicht, § 3a Abs. 2 Z 1 KAKuG anlässlich der nächsten Novellierung des KAKuG entsprechend anzupassen. So könnte die genannte Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass im Rahmen der Bedarfsprüfung für ein selbständiges Ambulatorium, welches keine Leistungen durch Ärzte erbringen soll, auch das bestehende Versorgungsangebot betroffener niedergelassener Gesundheitsberufe zu berücksichtigen ist.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit dieser Auskunft behilflich sein!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Sylvia Füzsl